

Bestattungsmöglichkeiten auf den Ettlinger Friedhöfen



Bestattungsarten

Erdbestattung:

Bei der Erdbestattung wird der/die Verstorbene in einem Sarg in ein Erdgrab bestattet. Die Trauergemeinde begleitet den Verstorbenen bzw. die Verstorbene am Ende einer Trauerfeier an die Grabstelle bis zur Beisetzung des Sargs in das ausgehobene Grab.

Urnenbeisetzung:

Bei dieser Bestattungsart wird der/die in einem Sarg gebettete Verstorbene zu einem Krematorium zur Einäscherung überführt. Die Begleitung des/der Verstorbenen endet mit der Trauerfeier. Nach der Einäscherung wird die Asche in einer verschlossenen Urne, teils im Beisein von Angehörigen, teils ohne Begleitung, auf der ausgesuchten Grabstelle beigesetzt.

Grabarten

Reihengräber:

Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen. Hierbei kann in jede einzelne Grabstelle ein Sarg bestattet oder eine Urne beigesetzt werden. Reihengräber werden, wie es die Bezeichnung schon sagt, der Reihe nach belegt und nur im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit einmalig zugeteilt (Sarg: 20 bzw. 25 Jahre; Urne: 15 Jahre). Eine Verlängerung ist nicht möglich. In der Regel hat die Pflanzfläche eines Erdgrabs eine Größe von 1,20 m auf 1,80 m, die eines Urnengrabs 1,00 m auf 1,00 m.



Grabarten

Wahlgräber:

Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen. Es ist möglich das Nutzungsrecht an mehreren nebeneinander liegenden Stellen zu erhalten. In ein einstelliges Erdwahlgrab können ein Sarg bestattet und zusätzlich bis zu vier Urnen beigesetzt werden. In ein einstelliges Tiefengrab können zwei Säрге übereinander bestattet und zusätzlich bis zu vier Urnen beigesetzt werden. In ein Urnenwahlgrab kann zunächst eine Urne beigesetzt werden, bei Bedarf zusätzlich noch bis zu drei weitere Urnen. Zu beachten ist dabei, dass bei jeder weiteren Erdbestattung oder Urnenbeisetzung zusätzliche Nutzungsrechtsgebühren anfallen. Für Wahlgrabstätten wird ein Nutzungsrecht über eine Laufzeit von 25 Jahren verliehen, jede weitere Bestattung oder Beisetzung erfordert eine Verlängerung der bestehenden Nutzungsrechte. Das jeweilige Nutzungsrecht kann nach Ablauf auf Antrag für jeweils 5 Jahre erneut verliehen werden.





Alternative Möglichkeiten

Zu beachten ist, dass die alternativen Möglichkeiten nicht auf jedem Friedhof vorhanden sind!

Grabstätten, die von Gartenbaubetrieben gepflegt werden:

- Hier stehen sowohl Reihengräber als auch Wahlgräber zur Verfügung.
- Bei der Zuteilung des jeweiligen Reihengrabs bzw. der Verleihung des Nutzungsrechts an dem jeweiligen Wahlgrab ist der Abschluss eines Dauerpflegevertrags mit der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner eG notwendig.

Urnenwahlgrab mit Grabpflege:

- Bei der Verleihung des Nutzungsrechts an dem jeweiligen Urnenwahlgrab ist der Abschluss eines Dauerpflegevertrags mit der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner eG notwendig.

Urnenwahlgrab mit stadtseitig gesetzter Stele und Einfassung:

- Bei dieser Grabart sind 4-6 Stellen um eine gemeinsame Stele gruppiert. Jeder Nutzungsberechtigte erhält die Möglichkeit, eine Inschrift auf der Stele anzubringen. Die Herstellungskosten für Stele und Einfassung übernimmt anteilmäßig der Nutzungsberechtigte.



Alternative Möglichkeiten

Anonyme Urnengrabstätte unter Bäumen:

- Die Beisetzung der Urne erfolgt in einer speziellen Wiesenfläche unter einem Baum.
- Hier kann jeweils nur eine Urne in Form eines anonymen Urnenreihengrabs (ohne Verlängerungsmöglichkeit) oder anonymen Urnenwahlgrabs (mit Verlängerungsmöglichkeit) beigesetzt werden.
- Eine Grabpflege durch Hinterbliebene ist nicht erforderlich.
- Das Einbringen von Pflanzen, das Aufstellen von Grabschalen und Grableuchten sowie das Ablegen von Blumen und sonstigem Schmuck ist nicht möglich.

Anonyme Urnengrabstätte:

- Die Beisetzung der Urne erfolgt in einer speziell ausgewiesenen Wiesenfläche für anonyme Urnenbeisetzungen.
- Hier kann jeweils nur eine Urne in Form eines anonymen Urnenreihengrabs (ohne Verlängerungsmöglichkeit) beigesetzt werden.
- Eine Grabpflege durch Hinterbliebene ist nicht erforderlich.
- Das Einbringen von Pflanzen, das Aufstellen von Grabschalen und Grableuchten sowie das Ablegen von Blumen und sonstigem Schmuck ist nicht möglich.



Friedhofssatzung / Bestattungsgebührenordnung

Die Friedhofssatzung sowie die Bestattungsgebührenordnung stehen im Internet unter www.ettlingen.de (dort unter „Verwaltung“ und „Satzungen“) zum Herunterladen für Sie bereit. Hier finden Sie weitere Informationen.

Wir helfen gerne weiter, bitte sprechen Sie uns an!

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das

**Stadtbauamt der Stadt Ettlingen
Garten- und Friedhofsabteilung**

Tel.: 07243/101-361

oder schreiben Sie uns eine E-Mail an stadtbauamt@ettlingen.de

(Stand: 01/2012)

